

Leitfaden zur Zertifizierung von Berufsbetreuern (TÜV®)



TÜV®



der nach ISO/IEC 17024 durch die DAkkS akkreditierten TÜV NORD CERT-Zertifizierungsstelle für Personen

Revision: 01 – freigegeben durch den Programmusschuss am 04.11.2016.

Inhalt:

Einleitung

- A Qualifikationskriterien**
- B Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der
Prüfung und zur Zertifikatserteilung**
- C Prüfungsmodalitäten**
- D Zertifizierung und Re-Zertifizierung**
- E Anforderungen an die Prüfer**

Einleitung

Dieser Leitfaden gilt für alle Zertifizierungsverfahren zum Erlangen des Personenzertifikates Berufsbetreuer (TÜV®) im Rahmen von anerkannten Lehrgängen.

Neben diesem Leitfaden sind die folgenden internationalen normativen Dokumente, die Mindestforderungen an die Personenzertifizierung darstellen, Basis für die Anerkennung:

- DIN EN ISO/IEC 17024
- IAF Anleitung zur Anwendung der ISO/IEC 17024 - jeweils in ihrer aktuellen Fassung

A Qualifikationskriterien

Mit Blick auf die Zulassungsanforderungen der Betreuungsgerichte gem. BGB sollen die Teilnehmer der Schulungsmaßnahme bzw. Antragsteller der Personenzertifikate die Anforderungen zur Zuverlässigkeit erfüllen.

B Eingangsvoraussetzungen zur Zertifikatserteilung

Anforderung	
Ausbildung:	Abgeschlossene Berufsausbildung / Fachschule / Hochschulausbildung
Ersatzweise Berufserfahrung für fehlende Ausbildung:	mind. 5 Jahre in Vollzeit
Berufserfahrung (grundlegend - nicht spezifisch für den Berufsbetreuer):	mind. 3 Jahre Vollzeit
Tätigkeiten als Berufsbetreuer (auch ehrenamtlich):	mind. 2 Fälle
Schulung zum Themengebiet Berufsbetreuer	Lehrgang mit mind. 1.080 U-Std. inkl. Repetitorium und erfolgreichem Abschluss

Hinweise zur Tabelle:

- 1 U-Std. entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- „Erfolgreicher Abschluss“ bedeutet das Bestehen der zum Lehrgang bzw. zur Zertifizierung gehörenden Abschlussprüfung gemäß diesem Zertifizierungsprogramm.

Zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Schulung muss durch einen von der Zertifizierungsstelle dafür anerkannten, qualifizierten Bildungsträger erfolgen.

Für den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten als Voraussetzung zur Zertifizierung kann die Zertifizierungsstelle in Ausnahmefällen abweichende Nachweise akzeptieren. Die Qualifikation des Kandidaten wird im Vorfeld bewertet.

Die Zertifikatserteilung muss spätestens 18 Monate nach bestandener Prüfung erfolgen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, fehlende Voraussetzungen innerhalb dieser Zeit nachzuweisen.

Die Gültigkeit eines Zertifikats beginnt im Regelfall mit der positiven Zertifikatsentscheidung und läuft über 3 Jahre. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen (siehe oben) erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungsevaluierung.

C Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Bewertet werden die fachlichen Kenntnisse und die Befähigung des Kandidaten zur Bewältigung seiner Aufgaben.

Dauer und Art der Prüfungen sowie die Bewertungssystematik entspricht der Prüfungsordnung des Prüfungszentrums, das von der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Zulassung als Prüfungszentrum geprüft und anerkannt wurde.

D Zertifizierung und Re-Zertifizierung

Dauer und Eindeutigkeit der Zertifikate

Das jeweilige Zertifikat ist maximal 3 Jahre gültig.

Das Zertifikat darf nur in der von der TÜV NORD CERT zur Verfügung gestellten Form verwendet werden. Es darf nicht nur teil- oder auszugsweise benutzt werden. Das Zertifikat darf nicht irreführend verwendet werden.

Überwachung und Re-Zertifizierung

Die Norm DIN EN ISO/IEC 17024 fordert Regelungen für Überwachung und Re-Zertifizierung. Da der Zertifizierungszeitraum nur 3 Jahre beträgt, wird auf eine jährliche Überwachung verzichtet.

Anforderungen für die Re-Zertifizierung:

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats nach der Erstzertifizierung, kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers eine Rezertifizierung erfolgen.

Zur Rezertifizierung muss der Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle nachweisen, dass er im zurückliegenden Zeitraum im zertifizierten Bereich praktisch tätig war. Dies kann durch Nachweis von mind. 2 Betreuungsfällen erbracht werden.

Er muss weiterhin nachweisen, dass er im Gültigkeitszeitraum jährlich an mindestens einer 1-tägigen Schulung teilgenommen hat, in der Themen von Berufsbetreuern behandelt wurden.

Bei Unklarheiten ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, weitere Nachweise anzufordern und/oder den Zertifikatsinhaber zu einem Gespräch einzuladen.

Kann keine Betreuungsaktivität in den letzten drei Jahren nachgewiesen werden, wird das Zertifikat nicht verlängert. Eine erneute Zertifizierung kann dann erfolgen, wenn die festgelegte Betreuungsaktivität nachgewiesen und eine Auffrischungs-Prüfung erfolgreich absolviert wird.

E Anforderungen an die Prüfer

Im Abschnitt 5.2.1 der EN ISO/IEC 17024 werden Anforderungen an Prüfer bzgl. einer angemessenen Kompetenz gefordert. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Prüfer/Beisitzer mindestens über die Qualifikation bzgl. der zu prüfenden Qualifikationsstufe verfügt.

Im Abschnitt G.5.2.2 des IAF Zertifizierungsprogramms zur Anwendung der ISO/IEC 17024: wird die Überwachung der Prüfer gefordert. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn der Prüfer/Beisitzer im dreijährigen Turnus einem Monitoring im Rahmen einer Prüfung (vor Ort) unterzogen wird.